

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Philosophy & Computer Science
an der Universität Bayreuth
vom 1. März 2024
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 20. November 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium , Regelstudienzeit.....	5
§ 4	Teilbereiche des Studiengangs	5
§ 5	Prüfungsausschuss.....	6
§ 6	Prüfende und Beisitzende	7
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	9
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	9
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Masterarbeit.....	13
§ 13	Leistungspunktsystem.....	15
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	15
§ 16	Prüfungsnoten.....	16
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	18
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	19
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	21
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	Inkrafttreten.....	22
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		23
Anhang 2: Eignungsverfahren.....		26

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Philosophy & Computer Science wird festgestellt, ob die oder der Studierende einschlägiges Fachwissen aus den Bereichen Philosophie und Informatik, sowie die Fähigkeit erworben hat, dieses Wissen zu integrieren und auf gegenwärtige gesellschaftliche Fragenstellungen anzuwenden. ²Der Masterstudiengang Philosophy & Computer Science wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten, wobei deutschsprachige Module absolviert werden können. ³Gleichermaßen wird festgestellt, ob die oder der Studierende die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ⁴Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.) oder Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten; dieser muss folgende Studienleistungen bzw. damit gleichwertige Leistungen enthalten:
 - a) für den „Philosopher’s Track“ insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte im Bereich der Philosophie – davon je ein Kurs in theoretischer Philosophie, ein Kurs in praktischer Philosophie und ein philosophischer Methodenkurs (z.B. Logik, Argumentationstheorie) – oder
 - b) für den „Computer Scientist’s Track“ insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten im Bereich der Informatik – davon je ein Kurs in theoretischer Informatik, ein Programmierkurs und ein Anwendungskurs (z.B. Mensch-Maschine-Interaktion) – oder
 - c) für den „Mixed Track“ insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte in den Bereichen Philosophie und Informatik – davon insgesamt drei Kurse zu unterschiedlichen Themen aus den Bereichen theoretische Philosophie, praktische Philosophie und philosophische Methodik (z.B. Logik, Argumentationstheorie), theoretische Informatik, Programmierung und Anwendung der Informatik (z.B. Mensch-Maschine-Interaktion) – oder

- d) für den „Development Track“ insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte in den Bereichen Philosophie und Informatik – davon je ein Kurs in theoretischer Philosophie, ein Kurs in praktischer Philosophie und ein philosophischer Methodenkurs (z.B. Logik, Argumentationstheorie), ein Kurs in theoretischer Informatik, ein Programmierkurs und ein Anwendungskurs (z.B. Mensch-Maschine-Interaktion) –

und

- 2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben

und

- 3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

und

- 4. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

(2) ¹Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. ²Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ³Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

- (4) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Philosophy & Computer Science gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang Philosophy & Computer Science kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (2) Optionale Praktika sind in das Studium integriert und sollten innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Philosophy & Computer Science ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen, die im Anhang 1 detaillierter aufgeführt werden:
- Track-Specific Foundations:
 - a) Computer Scientists' Track
 - b) Philosophers' Track
 - b) Mixed Track
 - d) Development Track
- Entsprechend der verschiedenen Zugangsvoraussetzungen werden hier unterschiedliche Grundlagen vermittelt.

- Shared Foundations
Darin werden gemeinsame Grundlagen vermittelt.
 - Advanced Topics
Im Modulbereich werden weiterführende Module in den Bereichen Philosophie und Informatik belegt.
 - Specialisation
Darin werden individuelle Spezialisierungen in unterschiedlichen Themenbereichen angeboten. Die Ablegung weiterer Module und Prüfungsleistungen über den erforderlichen Umfang hinaus ist zulässig. Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
 - Master Thesis.
- (2) ¹Wählbarer Bestandteil des Studiums kann die Ableistung eines Praktikums oder mehrerer Praktika sein, von insgesamt zwei bis zwölf Wochen Dauer, in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität oder studienbegleitend an der Universität. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. ³Die zeitliche Durchführung des Praktikums richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁴Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ⁵Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, indem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt und reflektiert; am Ende des Praktikums ist ein Praktikumsbericht (report) von vier bis sechs Seiten einzureichen, der unbenotet ist und von der Prüferin oder dem Prüfer nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus drei Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer der Universität Bayreuth (Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁵Dabei soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine

angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier

Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren (written exams), mündlichen Prüfungen (oral exams), Hausarbeiten (term papers), Aufsätzen (scientific papers), semesterbegleitenden Aufgaben (semester tasks) und Präsentationen (seminar presentations/scientific

talks/scientific posters) abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.

- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. ³Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig bis zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 16 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüfenden zu erstellen. ⁴Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind

außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die oder der Studierende die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl oder Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung. ¹²Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung fünfzehn bis dreißig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter

Heranziehung einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. ³Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als sechs Studierenden durchgeführt werden. ⁴Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 90 Minuten nicht übersteigen. ⁵Eine Prüfende oder ein Prüfer oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁷Die mündliche Prüfung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁸Im Fall von Satz 7 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁹Wird die mündliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Semesterbegleitende Aufgaben (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern, Testaten, Kurzeassays, Kurzpräsentationen, Programmierprojekte) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen sein, die im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht werden und in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Prüfende oder den Prüfenden bekannt zu geben. ⁴Abs. 9 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.
- (12) ¹Hausarbeiten im Umfang von ca. 5000 Wörtern werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der oder des Studierenden gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Hausarbeit muss in elektronischer Form als PDF vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 spätestens bis zu dem von der oder dem Prüfenden festgelegten Termin vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht

fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Das bewertete Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (13) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. ³Bei benoteten Präsentationen bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung. Abs. 9 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.
- (14) ¹Aufsätze umfassen max. 10.000 Wörter. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin oder dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Abs. 12 Satz 4, 5, 6 und 8 gilt entsprechend. ⁵Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter (gemäß § 6). ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie der Vorschlag des zu erwerbenden Abschlusses erfolgt durch die Gutachterin oder den Gutachter des entsprechenden Faches über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem sechsten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die oder der Studierende eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Abgabefrist um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium bzw. um höchstens acht Wochen im Teilzeitstudium verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. ⁴Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert

ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) ¹Die oder der Studierende kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden nach § 6 zu beurteilen. ³Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁵Die Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden

kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Werden im Modulbereich Specialisation mehr Module als erforderlich abgelegt, werden in der

Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt.

⁵Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Anzahl der erforderlichen Leistungspunkte überschritten wird, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

⁶Weitere abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Studierenden bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl der Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1

genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Frist des § 18 mehrmals wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, nach Beschluss des Prüfungsausschusses, den akademischen Grad des Master of Arts oder des Master of Science zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. oder M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, den jeweiligen Track, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts oder Master of Science richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Philosophy & Computer Science betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Philosophy & Computer Science.

- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 2. März 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 mit diesem Studiengang beginnen.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

wE= Klausur (written exam)

oE = Mündliche Prüfung (oral exam)

TP = Hausarbeit (term paper)

SP = Aufsatz (scientific paper)

sT = semesterbegleitenden Aufgaben (semester tasks)

P = Präsentation (seminar presentation/scientific talk/ scientific poster)

R = Praktikumsbericht (report)

/ = markiert alternative Prüfungsformen

Module, die bereits im zu Grunde liegenden Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht anerkannt oder belegt werden.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt:

Bereich Module	LP	Prüfung
Track-Specific Foundations	15	
a) Computer Scientists' (CS)Track:		
Analytical Thinking	5	sT / oE / TP
Theoretical Philosophy	5	wE / oE / sT
Practical Philosophy	5	wE / oE / sT
b) Philosophers' (Phil) Track:		
Computational Thinking	5	wE / oE / sT
Theoretical Computer Science	5	wE / oE / sT
Applied Computer Science	5	wE / oE / sT
c) Mixed Track:		
Module aus a) und b)		s. oben
d) Development Track:		
Specialisation	5	s. unten
Specialisation	5	s. unten
Specialisation	5	s. unten

Bereich Module	LP	Prüfung
Shared Foundations	25	
Minds and Machines	5	wE / oE / sT
Mathematical Thinking	5	wE / oE / sT
Mathematical Thinking	5	wE / oE / sT
Machine Ethics	5	wE / oE / sT
Data Modeling & Analysis	5	wE / oE / sT
Advanced Topics	10	
Advanced Philosophy	5	sT / oE / TP
Advanced Computer Science	5	wE / oE / sT
Specialisation (Die Module dürfen frei gewählt werden, dabei können in Independent Studies und Internship jeweils max. 25LPs absolviert werden.)	35	
Specialisation	5	wE / oE / sT / TP
Specialisation	5	wE / oE / sT / TP
Specialisation	5	wE / oE / sT / TP
Specialisation	5	wE / oE / sT / TP
Specialisation	5	wE / oE / sT / TP
Specialisation	5	wE / oE / sT / TP
Specialisation	5	wE / oE / sT / TP
Independent Study	5	SP / P / sT
Independent Study	5	SP / P / sT
Independent Study	5	SP / P / sT
Independent Study	5	SP / P / sT
Independent Study	5	SP / P / sT
Internship (min. 12 weeks + report)	25	R (unbenotet)
Internship (min. 8 weeks + report)	15	R (unbenotet)

Bereich Module	LP	Prüfung
Internship (min. 5 weeks + report)	10	R (unbenotet)
Internship (min. 2 weeks + report)	5	R (unbenotet)
Master Thesis	35	
Thesis Seminar	5	P
Master Thesis	30	Masterarbeit
SUMME	120	

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 BayHIG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Philosophy & Computer Science an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden. ²Der interdisziplinäre Charakter des Studiengangs erfordert fachliche und methodische Kenntnisse in den Fächern Philosophie bzw. Informatik sowie die Fähigkeit, unterschiedliche fachliche Perspektiven zu integrieren. ³Ziel des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um den erhöhten Anforderungen des Masterstudiengangs zu genügen und in der Lage zu sein, vertieftes Wissen in den in Anhang 1 genannten Bereichen zu erwerben sowie selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 1. ²Dem Ausschuss können bis zu drei Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals beratend angehören.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁵Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.1 Satz 4 und 3.2.3 können bis zum 15. August nachgereicht werden.

3.2 Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1 ¹Eine schriftliche Begründung, in englischer Sprache, von maximal 500 Wörtern (ca. 1 DIN-A 4 Seite) für die Wahl des Masterstudiengangs Philosophy & Computer Science, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Kompetenzen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält und wie und warum sie diese Kompetenzen durch den Masterstudiengang Philosophy & Computer Science erweitern wollen. ²Die wissenschaftliche Qualität der Argumentation wird beispielsweise durch Bezüge zu konkreten gegenwärtigen gesellschaftliche Fragestellungen und eine kohärente Argumentation demonstriert. ³Die klare Darlegung der jeweiligen Kompetenzen für die Begründung der Wahl des Studiengangs kann neben einer überzeugenden Argumentation unter anderem auch durch Hinweise auf besondere einschlägige Qualifikationen (z.B. Praktika, Auslandsaufenthalte oder die freiwillige Teilnahme an Veranstaltungen, die über die

Pflichtveranstaltungen hinausgegangen sind) erfolgen. ⁴Entsprechende Nachweise sind gegebenenfalls beizufügen.

3.2.2 Eine Erklärung, dass das Anschreiben mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3.2.3 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses gemäß § 2 sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. ⁴Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können, ist unter Angabe der voraussichtlichen Prüfungstermine beizugeben.

3.2.4 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.3) liefern soll.

3.2.5 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen dargelegten spezifischen Kompetenzen für das Studium im Masterstudiengang Philosophy & Computer Science geeignet ist. ²Zwei Mitglieder des Ausschusses prüfen die eingereichten Unterlagen unabhängig voneinander. ³Die Bewertung wird von den Ausschussmitgliedern nach den folgenden Kriterien getroffen:

5.1.1 ¹Die Kompetenzen, die sich aus der schriftlichen Begründung der Bewerberin oder des Bewerbers ergeben, werden auf einer Skala von 0 bis maximal 4,0 Punkten bewertet. ²Der

Inhalt der schriftlichen Begründung wird nach den folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

- sprachlicher Ausdruck, logischer Aufbau, klare Struktur (1 Punkt)
- wissenschaftliche Qualität der Argumentation, Bezüge zu konkreten Fragestellungen im Überschneidungsbereich zwischen Philosophie und Informatik (1 Punkt)
- Begründung für die Wahl des Studiengangs und klare Darlegung der jeweiligen Kompetenzen und gegebenenfalls Nachweise zu einschlägigen besonderen Qualifikationen (2 Punkte).

5.1.2 ¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses werden mit maximal 4,0 Punkten bewertet. ²Als fachspezifisch gelten Leistungen in den Bereichen theoretische Philosophie, praktische Philosophie, philosophische Methodik (Logik, Argumentationstheorie, etc.), theoretische Informatik, Programmierung, angewandte Informatik. ³Nicht fachspezifische Leistungen können berücksichtigt werden, sofern die mit ihnen nachgewiesenen Kompetenzen zum Erreichen der Ziele des Studiengangs beitragen. ⁴Die Bewertungskriterien sind in Nr. 9 festgelegt. ⁵Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.

5.1.3 ¹Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 und 5.1.2) der Ausschussmitglieder. ²Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

5.2 Bewerberinnen und Bewerber, die 5,5 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis weniger als 3,0 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nach Nr. 5.5 nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5.4 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 5,5 aber mindestens 3,0 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.5 ¹Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, wird in englischer Sprache durchgeführt und soll zeigen, ob aufgrund der Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³Im Gespräch wird die wissenschaftlich-theoretische Eignung im

Fach Philosophie bzw. Computer Science in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber soll in englischer Sprache nachweisen, dass sie oder er

- über grundlegende Kenntnisse in den Bereich Philosophy und/oder Computer Science verfügt (1 Punkt)
- in der Lage ist komplexe Zusammenhänge in den Bereichen Philosophy und/oder Computer Science systematisch zu analysieren (Problemzusammenhang erkennen und definieren), (1 Punkt)
- in der Lage ist komplexe Zusammenhänge in den Bereichen Philosophy und/oder Computer Science zu reflektieren (deskriptive und normative Elemente identifizieren) (1 Punkt), und
- in der Lage ist komplexe Zusammenhänge in den Bereichen Philosophy und/oder Computer Science zu diskutieren (Positionen gewichten und abwägen, eigene Meinung formulieren) (1 Punkt).

5.6 ¹Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern des Eignungsausschusses durchgeführt.

²Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Skala von 0 bis 4,0 Punkten fest. ³Das Ergebnis des Eignungsgesprächs wird nach den Kriterien in Nr. 5.5 Satz 3 und 4 bewertet. ⁴Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ⁵Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

5.7 ¹Bei der Gesamtbewertung des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 5,5 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einem Ergebnis von weniger als 5,5 Punkten sind für den Masterstudiengang Philosophy & Computer Science nicht geeignet; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5.8 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Themen des Gesprächs und die Beurteilung der Ausschussmitglieder, das Gesamtergebnis sowie die wesentlichen Gründe für die Bewertung ersichtlich sein müssen. ²Die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ³Die Niederschrift ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Philosophy & Computer Science gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahrens nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Philosophy & Computer Science nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

9. Bewertungsspiegel

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses (Nr. 5.1.2) gehen nach der folgenden Tabelle in die Beurteilung ein:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
4,0 - 3,5 Punkte	hervorragende Leistungen in den Bereichen Philosophy und/oder Computer Science (durchschnittliche Note von mind. 1,5)
3,4 - 2,4 Punkte	Leistungen in den Bereichen Philosophy und/oder Computer Science, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
2,3 - 1,3 Punkte	durchschnittliche Leistungen in den Bereichen Philosophy und/oder Computer Science

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
1,2 - 0,6 Punkte	Leistungen in den Bereichen Philosophy und/oder Computer Science, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen